

BUNDESGERICHTSHOF

ZA 476/72BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

Sachsel J [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, K [REDACTED] A [REDACTED]

Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

190

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai
die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Harnack und Dr. Lang
geschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 26. Januar 1972 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat aus Erwägungen, die dem Tatrichter
vorbehalten sind, nicht feststellen können, daß die Klägerin
ohne Verschulden erst im August 1964 einen Antrag auf Entschä-
digung gestellt hat. Diese Würdigung trägt die Verweigerung
der Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 EGO.

190

• 3 •

Auch die Hilfsbegründung weicht nicht zum Nachteil
der Klägerin von der Rechtsprechung des Bundesgerichts-
ab. (RzW 1960, 135 Nr. 37; 1971, 510; 1972, 27; 1973,
ab.

Hai

Fuchs

